

Hessische Landesbibliothek Wiesbaden - Rheinstraße 55/57 - 65185 Wiesbaden

An die kommunalen Rechtsträger
Öffentlicher Bibliotheken

Aktenzeichen: 15 K 02 (09) -
(Bitte bei Antwort angeben)

☎0611/ 334 - 2690
Telefax: 0611/ 334 - 2655
E-Mail: budjan@hlb-
www.hlb-wiesbaden.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum:

Förderung Öffentlicher Bibliotheken im Haushaltsjahr 2010 Anlagen – Antragsformular / Kriterien Öffentlicher Bibliotheken

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem Vorbehalt, dass für das Haushaltsjahr 2010 Mittel zur Förderung Öffentlicher Bibliotheken in kommunaler Rechtsträgerschaft zur Verfügung gestellt werden, bitten wir Sie, **Ihren Antrag bis spätestens 15.02.2010 zu stellen und ihn an unsere Dienststelle zu schicken.**

Bitte beachten sie dabei folgendes:

Bei der Förderung aus den Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs handelt es sich um eine Projektförderung. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Um einer größeren Anzahl von Kommunen den Erhalt eines Zuschusses für Medien zu ermöglichen, wurde eine Kappungsgrenze eingeführt: Im Regelfall soll beim

Medienzuschuss der Betrag von € 12.500.- nicht überschritten werden. Ausnahmen sind zulässig beim Neuaufbau einer Bibliothek oder im Fall der wesentlichen Erweiterung einer bestehenden Bibliothek.

Eine Bibliotheksförderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die als Anlage beigefügten bibliotheksfachlichen "Kriterien Öffentlicher Bibliotheken" - Abschnitt Standortbibliotheken - erfüllt bzw. eine Erfüllung kurz- bis mittelfristig angestrebt wird.

Das bedeutet:

- Der **Medienetat** kann nur dann als ausreichend gelten, wenn hierfür mindestens **€ 0,50 pro Einwohner** im Haushalt des Rechtsträgers bereitgestellt werden.
- Soweit es sich nicht um hauptamtliche und fachlich-geleitete Öffentliche Büchereien handelt, ist eine **fachgerechte Bibliotheksführung** nachzuweisen, bzw. das Personal in Zusammenarbeit mit der Hessischen Fachstelle dahingehend anzuleiten.

Bei Anträgen auf Landeszuschüsse **für Baumaßnahmen** bitten wir darum, eine abgesicherte Finanzierungsplanung, die Baupläne und eine Aufstellung der Kosten, die im Antragsjahr kassenwirksam werden, beizulegen.

Bei Anträgen auf **Medienzuschuss** legen Sie bitte in jedem Fall eine kurze formlose Projektbeschreibung bei.

Für das Antragsverfahren bitten wir Sie, wie in den Vorjahren, zu bestätigen, dass eine eventuell bewilligte **Landeszuwendung zusätzlich zu Ihren Eigenmitteln** verausgabt wird.

Beachten Sie bitte außerdem die haushaltsrechtlichen Vorgaben. Wir verweisen insbesondere auf Nr. 13.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, die festlegt, dass die **Gesamtausgaben mindestens € 12.500.-** und die **Landeszuschüsse** unter Berücksichtigung der Schlüsselzahlen **mindestens € 5.000.-** betragen sollen.

Darüber hinaus muss **bei Landeszuwendungen, die weniger als € 25.000.- betragen**, eine **Vorfinanzierung durch Sie** erfolgen, da Nr. 13.6.2 der VV zu § 44 LHO vorschreibt, dass Zuschüsse bis zu dieser Höhe erst nach **Vorlage des Verwendungsnachweises** (Sachkontenauszüge) ausgezahlt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Alexander Budjan